

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. Juli 1891.

Gerichtshaus.

Bei der Beratung des vorgelegten Bauprojektes sind gegen dasselbe so erhebliche technische Bedenken geltend gemacht worden, daß die Bürgerschaft Anstand nehmen muß, vor weiterer Prüfung und Erledigung derselben einen definitiven Beschluß über diese wichtige und kostspielige Bauanlage zu fassen. Mit Rücksicht hierauf verweist sie das vorgelegte Projekt mit den sämtlichen hierauf bezüglichen der Bürgerschaft gewordenen Eingängen und Schriftsätzen nebst Plänen an die Bau-Deputation zur baldmöglichsten Prüfung dieses gesamten Materials und demnächstigen Berichterstattung, namentlich auch wegen der Angemessenheit der Kosten, wobei sie gleichzeitig bei der großen Wichtigkeit dieses demnächst auszuführenden großartigen, voraussichtlich für die Dauer von Jahrhunderten berechneten Bauwerks als zweckmäßig und wünschenswert bezeichnen muß, wenn zu dieser weiteren Prüfung auch auswärtige, auf dem Gebiete derartiger wie hier in Frage stehender Bauten anerkannte Sachverständige zur gutachtlichen Mitwirkung herangezogen würden.

Mitteilung des Senats

vom 3. Juli 1891.

1. Erbauung des Speichers V im Freibeck.

Indem der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 27. Juni d. J. beitrifft und demnach auch seinerseits den Bau des Speichers V und die zur Erbauung erforderlichen Kosten im Betrage von M. 1 300 000 bewilligt, ist er der Ansicht, daß es sich empfiehlt, die der Deputation für den Zollanschluß durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 6./14. März 1885 (Berhdlg. S. 109, 197) erteilte Ermächtigung zur Ausführung der Zollanschlußbauten in Gemäßheit des genehmigten Generalplanes und des bewilligten Gesamtkostenbetrages von M. 34 500 000 nunmehr dahin zu begrenzen, daß dieselbe mit den baulichen Anlagen, deren Ausführung gegenwärtig bereits beschlossen worden ist, ihr Ende erreicht.

Der Senat geht hierbei von der Voraussetzung aus, daß etwaige spätere Neubauten oder Erweiterungsbauten sowohl im hiesigen Freibeck, als auch im Zollanschlußgebiet Bremerhaven von der mit der Verwaltung der Hafenanlagen beauftragten Deputation für Häfen und Eisenbahnen der verfassungsmäßigen Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft in der sonst üblichen Weise zu unterbreiten sein werden, daß damit aber nicht ausgeschlossen sein soll, daß etwaige aus Anlaß der bereits beschlossenen Bauten erforderlich erscheinende Anschaffungen oder Einrichtungen untergeordneter Art auch ferner von der Deputation für den Zollanschluß selbständig bewirkt werden können.

Er ersucht demgemäß die Bürgerschaft seinem Beschlusse dahin beizutreten, daß das Mandat der Deputation für den Zollanschluß von jetzt an auf diejenigen baulichen Anlagen beschränkt werde, deren Ausführung bereits entweder von der Deputation allein auf Grund der ihr früher erteilten allgemeinen Vollmacht, oder mit spezieller Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, wie solches bei den Speichern geschah, beschlossen worden ist.